

02.05.22

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung)

C(2022) 2497 final

siehe Drucksache 706/21 (Beschluss)



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 26.4.2022

C(2022) 2497 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung) (COM(2021) 558 final).

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für das ehrgeizigere Energieeffizienzziel und würdigt seine Forderung nach gezielten Maßnahmen zur Unterstützung der von Energiearmut betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie einer verbesserten Energieeffizienz von Gebäuden.

Der Vorschlag für eine Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie ist zusammen mit den anderen im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ vorgelegten Legislativvorschlägen der EU von zentraler Bedeutung, um im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals für eine inklusive Energiewende zu sorgen, bei der niemand zurückgelassen wird. Energieeffizienzmaßnahmen sind entscheidend dafür, dass Treibhausgasemissionen auf kosteneffiziente Weise verringert werden können, und bringen Vorteile in den Bereichen Umwelt, Klima, Wirtschaft und Soziales mit sich, indem sie beispielsweise zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zum Wirtschaftswachstum, zur Verringerung der Energiearmut und zur Senkung der Energiekosten sowie zur Verbesserung der Lebensbedingungen, der Luftqualität und der Gesundheit beitragen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krise wird deutlich, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten Energieeffizienzmaßnahmen und -investitionen Vorrang einräumen müssen. Wir müssen dabei rasch und entschlossen handeln.

In Bezug auf den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ möchte die Kommission klarstellen, dass dieser bei Planung, Politik und wichtigen Investitionsentscheidungen in Energiesystemen und in anderen Sektoren Anwendung findet, sofern diese Sektoren Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben. Energieeffizienzlösungen sind als alternative Lösungen anzusehen, die zum ursprünglichen Ziel führen würden. Die Verringerung der Nachfrage sollte auch deshalb der Erzeugung von Energie aus

*Herrn Ministerpräsident Bodo Ramelow
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin
ALLEMAGNE/DUITSLAND*

klimaneutralen Quellen vorgezogen werden, weil sie dazu beiträgt, die Höhe der für den Übergang zu erneuerbaren Energien erforderlichen Investitionen zu steuern, und einen nachhaltigeren Ansatz für die ohnehin begrenzten Ressourcen unterstützt. Wenn das ursprüngliche Ziel die Dekarbonisierung war, muss eine Energieeffizienzlösung angewandt werden, sofern sie aus gesellschaftlicher Sicht kosteneffizient ist. In Fällen, in denen eine Kosten-Nutzen-Analyse verlangt wird, muss der umfassendere gesellschaftliche Nutzen von Energieeffizienzlösungen bewertet werden, und die Mitgliedstaaten können eine andere Lösung wählen, die bessere Kosten-Nutzen-Ergebnisse aufweist.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors unterstützt. Die Kommission möchte dem Bundesrat versichern, dass Einrichtungen gewerblicher Art im Einklang mit Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe nicht unter die Definition des Begriffs „öffentliche Einrichtungen“ in Artikel 2 Nummer 10 der neugefassten Energieeffizienzrichtlinie fallen. Die Energieeffizienz aller Gebäude innerhalb und außerhalb des öffentlichen Sektors ist Gegenstand des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)¹. Der Vorschlag für eine Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie enthält zwar Bestimmungen über die Renovierung öffentlicher Gebäude, steht jedoch im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und schränkt den Umfang oder die Gestaltung der den öffentlichen Wohnungsbau betreffenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht ein.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat begrüßt, dass Sozialwohnungen im Besitz von Privatpersonen nicht den Verpflichtungen nach Artikel 6 unterliegen. Der Bundesrat bittet darum, in Artikel 6 Ausnahmen für denkmalgeschützte und für religiöse Zwecke genutzte Gebäude sowie für Gebäude der nationalen Verteidigungsbehörden aufzunehmen. Nach dem Vorschlag für eine Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie werden diese Gebäude lediglich zur Berechnung der durch die Mitgliedstaaten jährlich zu renovierenden 3 % der Gebäude in die Berechnungsgrundlage einbezogen. Zwar erhöht sich dadurch leicht die zu renovierende Gesamtfläche in Quadratmetern, doch liegt es weiterhin im alleinigen Ermessen der Mitgliedstaaten, welche Gebäude renoviert werden sollen.

Daher können die Mitgliedstaaten denkmalgeschützte Gebäude sowie Gebäude für religiöse und militärische Zwecke von ihren Renovierungsplänen ausnehmen, wenn sie dies wünschen. Darüber hinaus ist es nach wie vor möglich, der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit Rechnung zu tragen, ein Gleichgewicht zwischen energetischen Renovierungen und kulturellen Werten zu erreichen und bei der Renovierung denkmalgeschützter Gebäude die Reparatur, die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in Betracht zu ziehen sowie die Lebenszyklustreibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Öffentliche Einrichtungen werden zudem darin bestärkt, gemäß Artikel 7 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für

¹ COM(2021) 802 final.

den Erwerb neuer Gebäude und gemäß Artikel 5 Absatz 5 im Rahmen von Energiedienstleistungen die Lebenszyklus-CO₂-Emissionen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf den Beitrag zur Verringerung der Energiearmut setzt sich die Kommission dafür ein, für von Energiearmut betroffene Menschen und schutzbedürftige Kunden durch strukturelle Veränderungen einen echten Wandel zu bewirken. Hier kommt der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ und der Stärkung der Energieeinsparverpflichtung eine entscheidende Bedeutung zu. Der Klima-Sozialfonds wird in dieser Hinsicht sowohl den Vorschlag für eine Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie als auch den Vorschlag für eine überarbeitete Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden² ergänzen. Aus diesem Fonds sollen den Mitgliedstaaten Mittel für die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, für die Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden, einschließlich der Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen, und für die Verbesserung des Zugangs zu emissionsfreien und emissionsarmen Mobilitäts- und Verkehrsdiensten zur Verfügung gestellt werden. Diese Maßnahmen und Investitionen müssen in erster Linie schutzbedürftigen Haushalten, Kleinstunternehmen oder Verkehrsnutzern zugutekommen.

Mit dem Vorschlag für eine Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie sollen schutzbedürftige Kunden und Endnutzer sowie von Energiearmut betroffene Menschen weiter gestärkt und geschützt werden. Der Vorschlag enthält im Rahmen der Bestimmungen über die Energieeinsparverpflichtung (Artikel 8 und 10 sowie Anhang V) spezifische Anforderungen für die Verringerung der Energiearmut. Insbesondere wird vorgeschlagen, dass strategische Maßnahmen vorrangig bei schutzbedürftigen Kunden und Endnutzern, von Energiearmut betroffenen Menschen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, umzusetzen sind. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten öffentliche Mittel bestmöglich nutzen und gegebenenfalls die Verwendung von Einnahmen aus der Versteigerung von EU-EHS-Zertifikaten in Erwägung ziehen. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem sicherstellen, dass ihr jeweiliger nationaler Policy-Mix keine nachteiligen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gruppen hat, und sie müssen einen Mindestanteil an der Gesamtmenge der erforderlichen Endenergieeinsparungen so erzielen, dass sie diesen schutzbedürftigen Gruppen zugutekommen.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, was der Bundesrat begrüßt. In diesem Zusammenhang hat die Kommission vorgeschlagen, im Rahmen der Energieeinsparverpflichtung gemäß Artikel 8 keine Anreize für Energieeffizienzmaßnahmen zu schaffen, die die Nutzung der direkten Verbrennung fossiler Brennstoffe betreffen.

Die Kommission teilt die Auffassung, dass Abrechnungsinformationen und Abrechnungen wichtige Mittel sind, um die Kundinnen und Kunden über ihren Energieverbrauch zu informieren und zu einer effizienteren Energienutzung zu bewegen. Im Hinblick darauf wurde mit der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen

² COM(2021) 802 final.

Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz der Rahmen für die Erfassung des Verbrauchs und die Abrechnung von Fernwärme, Fernkälte und Trinkwarmwasser gestärkt. Um eine unverhältnismäßige Anwendung zu vermeiden, ist nach der Richtlinie der Einbau individueller und/oder fernablesbarer Zähler dann erforderlich, wenn dieser technisch machbar und kosteneffizient, d. h. im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen verhältnismäßig ist. Somit können die Mitgliedstaaten anhand objektiver Gründe entscheiden, welche Gebäudekategorien mit diesen Geräten ausgestattet werden sollten und welche nicht.

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Einbau fernablesbarer Geräte neue Möglichkeiten schafft, um den Verbrauchern von Fernwärme, Fernkälte und Trinkwarmwasser genaue und häufige Informationen bereitzustellen. In diesem Zusammenhang und in Anbetracht der Vorteile digitaler und Online-Technologien sind die Mitgesetzgeber im Jahr 2018 übereingekommen, dass die Bereitstellung von Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs oder der Ablesewerte von Heizkostenverteilern für die Endnutzer innerhalb der Heiz- oder Kühlungsperioden eine verhältnismäßige Maßnahme ist.

Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass Verbraucherschutzorganisationen wichtige Akteure sind, wenn es darum geht, von Energiearmut betroffene Menschen, schutzbedürftige Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu unterstützen. In Kapitel IV der Energieeffizienzrichtlinie werden Aspekte behandelt, die für die Information und Stärkung der Verbraucher im Einklang mit den in der Mitteilung über den europäischen Grünen Deal benannten Zielen eines inklusiven und gerechten Übergangs insbesondere für die schutzbedürftigsten oder am stärksten ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen relevant sind. Als eine Maßnahme wird die Einrichtung einziger Anlaufstellen oder ähnlicher Mechanismen für die Bereitstellung technischer, administrativer und finanzieller Beratung und Unterstützung im Bereich der Energieeffizienz, einschließlich der energetischen Renovierung von Gebäuden und der Nutzung erneuerbarer Energien für Gebäude, für Endkunden und Endnutzer vorgeschlagen. Dabei werden weder die genaue Form noch die angebotene Dienstleistungspalette noch die Kundengruppen der einzigen Anlaufstellen (oder ähnlicher Mechanismen) vorgegeben. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass Endkunden und Endnutzer und insbesondere Haushalte in Bezug auf technisches Fachwissen oder den Zugang zu technischen und finanziellen Dienstleistungen häufiger im Nachteil sind. Gemäß dem Vorschlag müssen sich die Mitgliedstaaten daher auf diese Gruppen konzentrieren.

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für den in Artikel 21 Absatz 5 der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie vorgeschlagenen multilateralen Dialogprozess. Sie teilt auch die Auffassung, dass Maßnahmen zur Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hemmnisse für die Energieeffizienz in Bezug auf divergierende Anreize zwischen Eigentümern und Mietern oder zwischen den Eigentümern eines Gebäudes angemessen geprüft und vorgeschlagen werden müssen. Die Kommission erinnert daran, dass die meisten dieser divergierenden Anreize eng mit den nationalen Eigentums- und Mietvorschriften zusammenhängen, sodass jeder Mitgliedstaat selbst die

Bedingungen und Verfahren sowie die erwarteten Ergebnisse des vorgeschlagenen multilateralen Dialogprozesses festlegen muss.

Der Vorschlag enthält auch strengere Anforderungen in Bezug auf Sensibilisierungsmaßnahmen und die Bereitstellung von Informationen, die dazu dienen, die Verbraucher zu stärken und zur Beteiligung an Energieeffizienzverbesserungen und -maßnahmen zu bewegen. Um die Energiearmut zu verringern, müssen unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bei schutzbedürftigen Kunden, von Energiearmut betroffenen Menschen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, vorrangig umgesetzt und finanziert werden. Während Artikel 8 Absatz 3 (Energieeinsparverpflichtung) eine entsprechende Bestimmung enthält, wird mit Artikel 22 der Anwendungsbereich der Verpflichtung erweitert.

Dabei werden den Mitgliedstaaten in Artikel 22 des Vorschlags konkrete Handlungsfelder vorgegeben. Die Liste der Elemente ist nicht erschöpfend, d. h. sie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, bei der Verringerung der Energiearmut noch weiter zu gehen. Die Mitgliedstaaten sollten die auf nationaler Ebene und auf Unionsebene verfügbaren öffentlichen Mittel für Investitionen in die Energieeffizienz bestmöglich nutzen, da diese der Unterstützung schutzbedürftiger Kunden, von Energiearmut betroffener Menschen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, dienen. Nach dem Vorschlag liegt es im alleinigen Ermessen der Mitgliedstaaten, Instrumente und Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtung festzulegen und umzusetzen, einschließlich der Höhe und der Herkunft der Finanzierung sowie der Zielgruppen, die von diesen Maßnahmen profitieren werden.

Die Mitgliedstaaten waren bereits gemäß Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2019/944 sowie Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2009/73/EG dazu verpflichtet den Begriff „schutzbedürftiger Kunde“ zu definieren und einzuschätzen, wie viele Haushalte von Energiearmut betroffen sind. Der Vorschlag soll diese Verpflichtung jedoch nicht einfach duplizieren, sondern er ergänzt und verbessert den Besitzstand in Bezug auf die Stärkung und den Schutz schutzbedürftiger Kunden, indem die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, die Begriffe „Energiearmut“ und „schutzbedürftiger Kunde“ zu definieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Energiearmut zu ergreifen. Unbeschadet der vorgeschlagenen Bestimmungen behalten die Mitgliedstaaten ihre volle Flexibilität, wenn sie entsprechend ihren nationalen Gegebenheiten diese Begriffe definieren und geeignete Maßnahmen ergreifen.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat die schrittweise Verschärfung der Definitionen für „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ unterstützt. Zusammen mit der Definition für „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ und der damit verbundenen Pflicht, Fernwärmesysteme so zu planen, dass sie den Definitionen für „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ entsprechen, tragen sie dazu bei, die Energiewende im Einklang mit den Dekarbonisierungszielen des europäischen Grünen Deals zu verwirklichen. Um sicherzustellen, dass EU-Mittel und staatliche Beihilfen nur für Investitionen verwendet werden, die mit den gemeinsamen Klima- und Energiezielen im Einklang stehen, ist eine Überarbeitung der Definitionen erforderlich. Würde die

Umwandlung von Abfällen in Wärme ohne jegliche Beschränkung in die Definition für „effiziente Fernwärmeversorgung“ aufgenommen, bestünde die Gefahr, dass falsche Anreize geschaffen würden, die den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung, d. h. Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling, zuwiderlaufen. Obwohl Gase aus biogenen Abfällen als erneuerbare Energie behandelt werden können, sollten dekarbonisierte und klimaneutrale Gase nur dann als erneuerbar gelten, wenn sie aus Biomasse erzeugt werden oder als erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs eingestuft werden können.

Die vorstehenden Erläuterungen betreffen den ursprünglichen Vorschlag der Kommission, der derzeit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Erörterung vorliegt. Die Stellungnahme des Bundesrats wurde den Vertretern der Kommission übermittelt, die an den laufenden Verhandlungen mit den gesetzgebenden Organen, d. h. dem Europäischen Parlament und dem Rat, teilnehmen, und wird in die Beratungen einfließen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass der politische Dialog mit den nationalen Parlamenten und deren Ansichten von wesentlicher Bedeutung sind, um die Organe und die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union für die möglichst wirksame Umsetzung der Ziele des europäischen Grünen Deals zusammenzubringen. Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maroš Šefčovič
Vize-Präsident

Kadri Simson
Mitglied der Kommission

